

Lebenshilfe Berlin e.V.

Wahlordnung

Neufassung beschlossen durch den Vorstand am 25. Februar 2021

Die Neufassung ersetzt die bisherige Fassung vom 16. Februar 2017

Diese Wahlordnung ist, soweit es Personen betrifft, in der maskulinen Form gehalten, sinngemäß ist ihr die feminine Form gleichgestellt.

§ 1 Zielsetzung

- (1) Diese Wahlordnung regelt die Wahl des Vorstands.
- (2) Sie soll einen transparenten, demokratischen Wahlprozess fördern.
- (3) Klare Regelungen sollen Konflikten und Rechtsstreitigkeiten vorbeugen.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zum Vorstand beruft der Vorstand vor der geplanten Wahl einen Wahlausschuss, der aus 3 Personen besteht, die Vereinsmitglieder sind.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses sollen in der Abwicklung von Wahlen erfahrene Persönlichkeiten sein. Ein Mitglied des Wahlausschusses kann nicht für den Vorstand kandidieren, ein Vorstandsamt bekleiden oder zur Geschäftsführung bestellt sein.
- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter.
- (4) Der Berliner Rat kann eine Person, die nicht selbst bei der Wahl kandidiert, in den Wahlausschuss entsenden. Diese Person nimmt beratend an den Sitzungen teil. Der Wahlausschuss achtet darauf, dass die Belange von Mitgliedern mit Behinderung - insbesondere leichte Sprache - bei dem Wahlverfahren berücksichtigt werden.
- (5) An den Sitzungen des Wahlausschusses können Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführung mit beratender Stimme teilnehmen, sofern diese bei der Wahl nicht kandidieren und sich der Wahlausschuss nicht bei einzelnen Tagesordnungspunkten dagegen ausspricht.
- (6) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (8) Über die Sitzungen des Wahlausschusses sind Niederschriften anzufertigen und von dem Sprecher bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (9) Der Wahlausschuss darf keinen Einfluss auf den personellen Ausgang der Wahl nehmen. Insbesondere darf er keine Kandidatur bevorzugen oder benachteiligen.
- (10) Vorstand und Geschäftsführung haben den Wahlausschuss bei seiner Arbeit zu unterstützen.

§ 3 Vorbereitung der Wahl

- (1) Spätestens 10 Wochen vor dem Termin der Wahl gibt der Vorstand über die Vereinspublikationen und/oder die Vereinswebsite und/oder durch persönliche Anschreiben den Mitgliedern die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt und weist auf den Wahltermin hin. Zugleich gibt der Vorstand gem. § 10.1 (Satz 3) der Satzung mit der Wahlankündigung die Zahl der für die nächste Amtszeit zu wählenden Vorstandsmitglieder bekannt. Zeitgleich erfolgt die Aufforderung an die Mitglieder, beim Wahlausschuss ihre Bewerbung zur Kandidatur oder Wahlvorschläge einzureichen.
- (2) Die Einreichung der Bewerbung oder der Wahlvorschläge muss spätestens 8 Wochen vor dem Wahltermin erfolgen (Ausschlussfrist). Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang beim Wahlausschuss. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die nachfolgenden Informationen, Unterlagen und Erklärungen der Kandidaten beim Wahlausschuss vorliegen:
 - Die schriftliche Versicherung des Bewerbers / Wahlvorschlages, dass die Voraussetzungen für die Ausübung eines Vorstandsamtes gem. § 10.1. (Satz 7 und 8) der Satzung vorliegen.
 - Position, für die kandidiert wird (1. Vorsitz, 2. Vorsitz oder weiteres Vorstandsmitglied), Foto, Vorname, Nachname, Anschrift (wird nicht veröffentlicht), Geburtsdatum, Beruf, kurze Begründung der Kandidatur („Dafür möchte ich mich einsetzen!“) und bei Wahlvorschlägen, die ausdrückliche und schriftliche Erklärung der Kandidaten, dass sie zur Kandidatur bereit sind.Bei Kandidatur zur Wiederwahl müssen auch von diesen Kandidaten die erforderlichen aktuellen Informationen und Erklärungen vorliegen.
- (3) Unvollständige oder verspätet eintreffende Angaben, Erklärungen und Unterlagen schließen eine Kandidatur aus.
- (4) Sollte der Wahlausschuss nach Ablauf der Einreichungs- und Bewerbungsfrist feststellen, dass zwar insgesamt genügend Kandidaten eine Kandidatur erklärt haben aber nicht für alle zu besetzenden Vorstandspositionen eine Kandidatur vorliegt, so hat der Wahlausschuss zu Sicherstellung der Durchführung der Wahl, die Kandidaten hierüber zu informieren und sie aufzufordern, zu erklären, ob sie nunmehr für die bisher nicht mit Kandidaten besetzten Vorstandsposition kandidieren. Die entsprechenden Erklärungen der Kandidaten müssen bis spätestens 7 Wochen vor dem Wahltermin beim Wahlausschuss vorliegen.
- (5) Mindestens 6 Wochen vor dem Wahltermin gibt der Wahlausschuss dem Vorstand die Liste der zur Wahl zugelassenen Kandidaten bekannt. Sie wird mit der Einladung zur Mitgliederversammlung sowie weiterführenden Informationen zum Wahlvorgang und über die Möglichkeit der Briefwahl verschickt.
- (6) Die zugelassenen Kandidaten stellen sich in einer durchzuführenden Vorstellungsrunde gegenüber den interessierten Mitgliedern persönlich oder digital vor. Diese Vorstellungsrunde findet spätestens 1 Woche vor der Wahl statt.
- (7) Die Wahl des Vorstands findet im Rahmen der Mitgliederversammlung statt. Die Stimmabgabe per Briefwahl kann vom Wahlausschuss zugelassen werden, sofern das stimmberechtigte Mitglied die Briefwahl spätestens 2 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Wahlausschuss beantragt hat und hierbei einen wichtigen Grund schriftlich versichert hat.

Als wichtiger Grund sind insbesondere die krankheitsbedingte Abwesenheit, die Abwesenheit wegen dringender familiärer Angelegenheiten (Hochzeit, Todesfall, bedeutende Familienfeier, Betreuung naher Angehöriger) und geplante Ortsabwesenheiten (insbesondere Urlaub, Kur, arbeitsbedingte Abwesenheit) anzuerkennen. In Fällen begründeten Zweifels kann der Wahlausschuss vom Mitglied die Glaubhaftmachung des Grundes verlangen.
- (8) Sofern der Wahlausschuss einem stimmberechtigten Mitglied die Möglichkeit der Briefwahl zuerkannt hat, ist diesem Mitglied ein geeignetes Briefwahlformular mit dem Hinweis auf die Frist im § 4 Absatz 6 dieser Wahlordnung zuzuleiten.

§ 4 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl wird vom Wahlleiter geleitet. Als Wahlleiter fungiert – je nach Abstimmung durch die Mitgliederversammlung – der nach § 8.7 der Satzung bestimmte Versammlungsleiter. Dies kann auch ein Mitglied des Wahlausschusses sein. Die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses fungieren als Wahlhelfer.
- (2) Die vom Wahlausschuss vorbereiteten Stimmzettel werden zu Beginn der Mitgliederversammlung ausgegeben.
- (3) Vor dem Wahlvorgang stellen sich die Kandidaten in einem zeitlich begrenzten Umfang vor. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann davon abgewichen werden.
- (4) Die Wahl zum 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden findet in getrennten Wahlgängen statt. Im ersten Wahlgang ist die Person gewählt, die die absolute Mehrheit (gem. § 8.4 der Satzung) der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Enthaltungen auf sich vereint hat. Sofern der erste Wahlgang zu keiner Entscheidung geführt hat, erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit den meisten Stimmen. Sofern auf dem zweiten und dritten Platz Stimmgleichheit herrscht, umfasst die Stichwahl drei Personen.
- (5) Die weiteren Mitglieder des Vorstands werden gemeinsam gewählt. Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viel Bewerber angekreuzt werden, wie Mitglieder des Vorstands zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sofern jeder Einzelne jeweils die für die Wahl des Vorstandes gemäß § 8.4 der Satzung notwendige Mehrheit der Stimmen besitzt.

Falls keine ausreichende Zahl von Kandidaten die Mehrheit erhalten hat oder eine Entscheidung auf Grund von Stimmgleichheit nicht zu Stande gekommen ist, wird der Wahlgang für noch zu besetzenden Vorstandsämter wiederholt, bei dem die Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt sind. Auf Antrag erfolgt vor der Wiederholung eine Aussprache.
- (6) Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen spätestens einen Tag vor dem Wahltermin bis 12:00 Uhr beim Wahlausschuss eingegangen sein und wird ausschließlich im jeweils ersten Wahlgang mitberücksichtigt. Die Stimmabgabe per Briefwahl verfällt bei Stichwahlen in einem etwaigen zweiten oder dritten Wahlgang.
- (7) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
 - nicht der vom Wahlausschuss ausgegebene Vordruck verwendet wurde,
 - auf ihm mehr Stimmen abgegeben wurden, als Plätze zu besetzen sind,
 - wenn auf einen Bewerber mehr als eine Stimme abgegeben wurde,
 - wenn er Zusätze irgendwelcher Art enthält und
 - wenn aus ihm nicht eindeutig erkennbar ist, wen der Stimmberechtigte wählen wollte.

§ 5 Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss führt mit Helfern die Auszählung der Stimmen durch und ist für die ordnungsgemäße Ermittlung des Wahlergebnisses verantwortlich. Unmittelbar im Anschluss an die Auszählung gibt der Wahlleiter der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Wahlen bekannt.
- (2) Anschließend befragt der Wahlleiter die gewählten Bewerber jeweils zur Annahme der Wahl.

§ 6 Wahlanfechtung

- (1) Verfahrensfehler bei Vorstandswahlen sowie Unrichtigkeit oder Nichtigkeit von Wahlergebnissen können von einem wahlberechtigten Mitglied nur innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses auf der Mitgliederversammlung schriftlich geltend gemacht werden (nachfolgend einheitlich „Wahlanfechtung“ genannt). Die Wahlanfechtung muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich begründet werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang in der Geschäftsstelle des Lebenshilfe Berlin e.V..
- (2) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss binnen einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
- (3) Wird die Wahlanfechtung vom Wahlausschuss abgewiesen, kann binnen einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlausschusses das zuständige Landgericht angerufen werden.

§ 7 Abstimmungsunterlagen

Alle Abstimmungsunterlagen sind zum Wahlprotokoll zu nehmen. Das Wahlprotokoll ist vom Wahlleiter gegen zu zeichnen und wird mit dem Protokoll der Versammlung verwahrt.